

EINGANG GR

13. Feb. 2013

12

MO 12

84

MOTION

Intervention bei Gemeindekonflikten

+30

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Voraussetzung zu schaffen, um bei schweren Konflikten in Gemeindebehörden eingreifen zu können und zum Beispiel vorzeitige Neuwahlen anzusetzen.

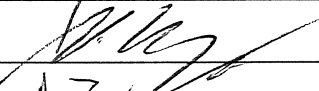
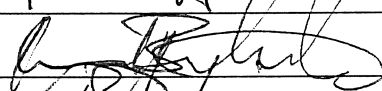
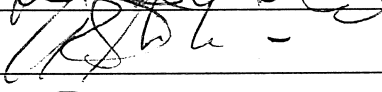
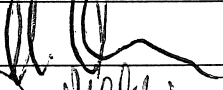
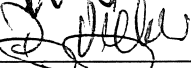
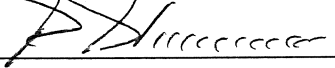
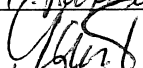
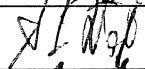
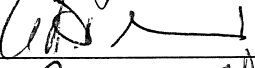
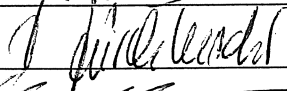
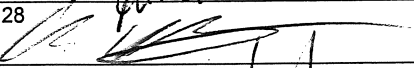
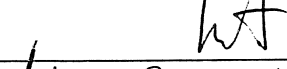
Begründung

Die Schlagzeilen wiederholen sich seit Jahren und beunruhigen eine breite Öffentlichkeit: Heftige Konflikte in Gemeindebehörden erschweren nicht nur die Arbeit von Behörden und Verwaltungen massiv, sondern bringen ganze Gemeinden über lange Zeit in ein schiefes Licht. Ganz abgesehen von den persönlichen Krisen und Katastrophen der betroffenen Behördemitglieder. Nach dem „Fall Arbon“, dem „Fall Bussnang“, dem „Fall Müllheim“, dem „Fall Salm-sach“ folgte der „Fall Bischofszell“ und nun vor allem der „Fall Güttingen“. Weitere „Fälle“ wären ohne grosse Recherchen auszumachen. Konstruktive Gespräche unter den Beteiligten sind nicht mehr möglich, Mediationen sind gescheitert, vage Vermittlungsversuche des Kantons finden kein Gehör mehr. Mehr als vage Eingriffsmöglichkeiten und als gutes Zureden kennt unser Kanton in solchen Konfliktfällen auch nicht. Der Regierungsrat beaufsichtigt zwar gemäss Paragraph 46 der Kantonsverfassung die Gemeinden. Doch es handelt sich laut Andreas Keller, Generalsekretär des Departements für Inneres und Volkswirtschaft (DIV), um eine „milde Gemeindeaufsicht“ („Thurgauer Zeitung“ vom 25.1.2013). So bleibt auch der Regierungsrat in einer schweren kommunalen Krise mehr fassungsloser Zuschauer als vertrauenerweckender Zudiener. Wüssten kommunale Streithähne nur schon um konkrete Interventionsmöglichkeiten des Kantons, käme es möglicherweise gar nicht bis zum bitteren Ende, das heisst bis zur völligen Blockade.

Wie könnte der Regierungsrat aktiv werden? Denkbar wäre in erster Linie, im Gesetz über die Gemeinden eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um vorzeitig Neuwahlen anzusetzen. In schweren, länger anhaltenden Konfliktsituationen sollten zum Beispiel eine bestimmte Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern, der einstimmige Gemeinderat, die grosse Mehrheit des Gemeindeparlamentes oder allenfalls auch der Regierungsrat von sich aus Neuwahlen ansetzen können. Denkbar wäre aber auch, dass das Departement für Inneres und Volkswirtschaft als Vermittler auftreten könnte.

Interventionen von kantonaler Seite sollten auf jeden Fall nur in aussichtslos scheinenden Situationen möglich sein. Beratungen durch den Verband Thurgauer Gemeinden werden damit keineswegs tangiert. Doch auch der beste Mediator kann mit seinem Latein einmal am Ende sein, siehe das aktuelle Beispiel Güttingen. Von einem Angriff auf die Gemeindeautonomie kann bei einer kantonalen Interventionsmöglichkeit nicht die Rede sein, wenn es um absolute Ausnahmen geht. Im Gegenteil, die Gemeindeautonomie wird gestärkt, wenn Behördenarbeit nicht blockiert und verhindert, sondern selbstbewusst, zielstrebig und konstruktiv wahrgenommen werden kann – und wenn die Schlagzeilen entsprechend positiv ausfallen.

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Andrea Vonlanthen
betreffend „Intervention bei Gemeindekonflikten“

1	M. Breuer	31
2	H. G.	32
3	B. Fell	33
4		34
5	P. J. L.	35
6		36
7	A. Zoser	37
8	P. H. H.	38
9	M. H. H.	39
10	M. Z.	40
11		41
12	F. L. H.	42
13		43
14		44
15		45
16		46
17		47
18		48
19	M. H. H.	49
20		50
21		51
22		52
23		53
24		54
25	K. Zellerbach	55
26		56
27		57
28		58
29		59
30	W. H. H.	60